

Artikel 104a Ernährungssouveränität

1. Um das Recht auf Ernährungssouveränität umzusetzen, fördert der Bund die Versorgung mit gesunden Lebensmitteln aus einer vielfältigen bäuerlichen Landwirtschaft in der Schweiz, die ihre Kosten decken kann und den sozialen und ökologischen Erwartungen der Bevölkerung gerecht wird.
2. Er strebt eine vorrangige inländische Versorgung mit **Lebens-** und Futtermitteln unter Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen an.
3. Er trifft wirksame Massnahmen, mit dem Ziel:
 - a. die Erhöhung der Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft und die Vielfalt der Produktionsstrukturen zu fördern.
 - b. das Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgeflächen in Umfang und unter Einbezug der Bodenqualität zu schützen.
 - c. den Bauern das Recht auf Nutzung, Vermehrung, Austausch und Verkauf von Saatgut zu garantieren,
 - d. gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft sowie alle Pflanzen und Tiere zu verbieten, welche mittels neuer Technologien der Genomveränderung und unnatürlicher Rekombination erzeugt wurden.
4. Er
 - a. unterstützt den Aufbau von Organisationen in Bauernhand die den Bedarf der Konsumenten und das Angebot der Bauern aufeinander abstimmen.
 - b. garantiert die Markttransparenz und fördert die Bestimmung von fairen Preisen in Produktionssektoren und Absatzkanälen.
 - c. stärkt direkte Handelsbeziehungen sowie regionale Verarbeitungs-, Lager- und Vermarktungsstrukturen.
5. Er schenkt den Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten besondere Aufmerksamkeit und setzt deren Harmonisierung auf Bundesebene um.
6. Er
 - a. erhebt Zölle und steuert die Importvolumen um die inländische Produktion zu schützen und zu entwickeln.
 - b. erhebt Zölle oder verbietet den Import von Nahrungsmitteln, welche unter sozialen und ökologischen Bedingungen produziert wurden, die nicht der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen.
7. Er verzichtet auf alle Exportsubventionen für **Lebensmittel** und Agrarprodukte.
8. Er garantiert die Information und die Aufklärung über Produktions- und Verarbeitungsbedingungen importierter und inländischer Lebensmittel und behält sich vor, eigene Qualitätsbestimmungen festzulegen.